Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☒ **Weitere interessierte Kreise**
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Datum der Stellungnahme:

25. September 2025

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?
3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
Bundesgesetze	**Betroffener Artikel**	**Allfälliger Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
[….]			
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
	Art. 4b		• Nicht nur die Registrierungspflicht, sondern auch die Registrierungsvoraussetzungen müssen klar geregelt sein. • Ausserdem müssen im Gesetz die Rechtsfolgen einer «Nichtregistrierung» geregelt sein. Hat eine Nichtregistrierung ein Lieferverbot zur Folge? • Zudem muss geregelt sein, welche Rechtsfolgen eine (spätere) Verletzung der Registrierungsvoraussetzung hat. Ist dies die Löschung aus dem Register (mit welchen Konsequenzen)? Sind allenfalls Sanktionen erforderlich? • Da die Registrierungsvoraussetzungen nicht nur zum Zeitpunkt der Registrierung erfüllt sein müssen, sondern jederzeit, muss festgehalten werden, in welcher Periodizität die Vorgaben zu überprüfen sind. • Zu prüfen wäre, ob die Aufgabe als Registrierungsstelle analog Artikel 31 FIDLEG an einen oder mehrere Dritte übertragen werden kann und dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen ist. • Wir begrüssen grundsätzlich, dass Lieferanten ein Risikomanagement haben müssen, weisen jedoch darauf hin, dass die ElCom auch bei einer Kontrolle dieses Risikomanagements Lieferantenausfälle nicht wird verhindern können. • Für eine Kontrolle braucht es zudem konkrete, in der Gesetzgebung verankerte Kriterien bzw. Anforderungen an das Risikomanagement (und an die anderen Registrierungsvoraussetzungen), welche anspruchsvoll zu definieren sind.
	Art. 6	Es sei eine Preisregulierung zu erlassen, welche grundsätzlich den Kosten einer strukturierten Beschaffung am Markt entspricht. Allfällige Vorgaben zur Qualität haben sich an den Marktprodukten zu orientieren. Für die ganze Schweiz sei ein einziger, für ein Jahr fester Grundversorgungstarif festzulegen, statt dass 600 Grundversorger je einen eigenen Tarif festlegen.	• Siehe zur Begründung den allgemeinen Teil unter Ziffer 4 «Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?»
	Art. 7	[1] Die Grundversorger erstellen je Netzgebiet eine Kostenrechnung für ihre	• Gesetzliche Grundlage für Einreichung einer Kostenrechnung im Energiebereich zur Erhaltung des Status quo.

	neuer Absatz 1	Elektrizitäts-tarife und reichen diese der ElCom jährlich ein.	• Bisher war in Art. 6 Abs. 4 festgehalten, dass die Verteilnetzbetreiber für den Tarifbestandteil der Energielieferung eine Kostenträgerrechnung zu führen haben. Diese Bestimmung wurde gestrichen. • Artikel 11 Abs. 1 StromVG gilt nur noch für das Netz. Daraus kann daher neu keine Pflicht zur Einreichung einer Kostenrechnung im Energiebereich mehr abgeleitet werden.
	Art. 7 neuer Absatz (nach Abs. 2)	[3] Der Bundesrat regelt den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie sie verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind.	• Gesetzliche Grundlage für Deckungsdifferenzen Energie fehlt. • Analoge Regelung wie für die Deckungsdifferenzen Netz (Art. 15 Abs. 3bis Satz 1 StromVG; Version ab 1.1.2026) sollte aufgenommen werden. • Mit dem Inkrafttreten des Stromabkommens fallen Endverbraucher mit einem Verbrauch ab 50 MWh aus der Grundversorgung. Ausserdem wird das Hin- und Herwechseln zwischen Grundversorgung und Markt für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 50 MWh möglich. Dadurch verändert sich der Kreis der zum Ausgleich der Deckungsdifferenzen verpflichteten Endverbraucher. • Aufgrund des sich ab Inkrafttreten des Stromabkommens häufiger und stärker verändernden Kreis der Deckungsdifferenzen verursachenden Endverbraucher stellt sich die Frage, ob ein Abbau der Deckungsdifferenzen über drei Jahre (Art. 4f StromVV) noch angemessen ist.
	Art. 7c Abs. 3	[3] (neu) Die Grundversorger veröffentlichen laufend die jeweils aktuellen Ersatzversorgungstarife.	• Ersatzversorgungstarife fallen nicht unter «Elektrizitätstarif» und werden somit nicht von der Publikationspflicht von Art. 7 Abs. 3 StromVG erfasst. • Aus Transparenzgründen müssen auch Ersatzversorgungstarife publiziert werden (vgl. erläuternder Bericht S. 656).
	Art. 8a^{bis} Abs. 2	[2] Die ElCom führt ~~jährlich~~ regelmässig oder bei Bedarf in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine nationale Abschätzung dazu durch, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an Strom nicht ausreichend gedeckt werden kann (Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen).	• Der ElCom sollte Spielraum gelassen werden, um die nationale Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen je nach Bedarf auch in niedrigerer Frequenz als die europäische Prüfung durchzuführen. • Diese nationale Prüfung kann auch auf anderen Methoden als die Adequacy-Analyse basieren (Abkommen Art. 9 Abs. 3). Dies könnte in der Botschaft zu Artikel 8a^{bis} Abs. 2 StromVG noch präzisiert werden. • Ergänzung von Absatz 2: Die Swissgrid unterstützt die nationale Abschätzung bei Bedarf durch die Erstellung der Adequacy Analysen / Berechnungen, da sie bereits in der Erstellung des ERAA involviert ist und diese Methodik anwenden kann. • Die bei der Erstellung der Adequacy-Berechnungen anfallenden Aufwände auf Seiten Swissgrid sollen dabei als anrechenbare Netzkosten von Swissgrid gelten (in der Botschaft auszuführen).

	Art. 8a^{bis} Abs. 3	[3] Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE in Absprache mit der ElCom zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan).	• Bei der Planung der Reform vom Strommarkt sollte die ElCom in die Arbeiten eingebunden sein. Alternative, etwas schwächere Formulierung: "nach Anhörung der ElCom».
	Art. 8b Abs. 1	[1] Bestehen seitens der ElCom auch mit den Massnahmen des Umsetzungsplans Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, so kann eine Energiereserve gebildet werden. Eventualiter: Es sei in der Botschaft darzulegen, welche Behörde beurteilt, ob Bedenken im Sinne von Absatz 1 bestehen.	• Der finale Entscheid über die Bildung und Dimensionierung der Reserve liegt gemäss Artikel 8b Absatz 3 beim UVEK. • Ob Bedenken im Sinne von Absatz 1 bestehen muss indes schon vorab beurteilt werden, da dies eine Voraussetzung für die Erarbeitung eines Vorschlags durch die ElCom ist. • Wir schlagen vor, dass die ElCom basierend auf den aktuellsten Studien unter Berücksichtigung eines allfälligen Umsetzungsplans beurteilt, ob sie Bedenken im Sinne von Absatz 1 hat und gegebenenfalls den Vorschlag nach Absatz 2 erarbeitet. • Diese Regelung stünde im Einklang mit Absatz 5, wonach die ElCom auch regelmässig überprüft, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht.
	Art. 8b Abs. 4	[4] Die ElCom legt die übrigen Eckwerte der ~~Wasserkraftreserve und der restlichen~~ Reserve fest und überwacht die Umsetzung der Reserve.	• Wir sehen keine Notwendigkeit, hier zwischen den unterschiedlichen Reserven zu differenzieren.
	Art. 8b Abs. 5	[5] Die ElCom überprüft in Absprache mit dem BFE ~~regelmässig~~ auf Basis der nationalen Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen gemäss Artikel 8a^{bis} Absatz 2, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht und erstattet dem UVEK darüber Bericht. Eventualiter: Es sei in der Botschaft auszuführen, ob/dass «regelmässig» bedeutet, dass die Überprüfung auf Basis der Adequacy-Studien gemäss Artikel 8a^{bis} Absatz 2 durchgeführt wird.	• Wir gehen davon aus, dass die regelmässige nationale Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen im Sinne von Artikel 8a^{bis} Absatz 2 auch die Basis für die Überprüfung darstellt, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht. Dies sollte klar aus dem Gesetz hervorgehen.
	Art. 10		• Die Grundversorgung sollte hier und in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b ausdrücklich adressiert werden. Bisher wurde sie im Rahmen der Entflechtung dem Netzbetrieb zugeordnet.

			• Mit der vollständigen Marktöffnung entfällt zwar das Monopol; noch immer handelt es sich aber um eine Tätigkeit, die den Netzbetreibern vorbehalten ist und zu der andere keinen Zugang haben. Es drohen Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Grundversorgung nicht in die Entflechtungsvorgaben eingebunden ist. • Zu klären ist unter anderem, wie mit der Grundversorgung bei der rechtlichen Entflechtung umzugehen ist: Braucht es dafür eine zusätzliche, vom Wettbewerb separierte Entität oder darf sie mit dem Netzbetrieb verbunden sein? • Wegen all dieser Nachteilen schlägt die ElCom auch vor, dass die Grundversorgung nicht mehr durch den Verteilnetzbetreiber vorgenommen wird, sondern ein schweizweit einheitlicher Rahmen geschaffen wird (siehe hinten, allgemeinen Teil unter Ziffer 4 «Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU [Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung]?).
	Art. 18 Abs. 7	[7] Die Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidium und Vizepräsidium sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Unternehmen angehören, die in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel tätig sind, oder zu solchen Unternehmen in einem weisungsgebundenen Rechtsverhältnis stehen. Diese Unternehmen dürfen Personen in den Verwaltungsrat der nationalen Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Unternehmen vertreten, im Übrigen aber nicht für diese Unternehmen tätig sind. Die entsendeten Personen stellen im Verwaltungsrat die Minderheit. Eventualiter: Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Unternehmen angehören, die in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel tätig sind, oder zu solchen Unternehmen in einem weisungsgebundenen Rechtsverhältnis stehen.	• Die ElCom beantragt, mindestens klarzustellen, dass die entsendeten Personen im VR und in der GL die Minderheit stellen. Zudem sollte hinsichtlich Präsidium und GL die Anforderungen gegenüber heute nicht reduziert werden. • Zu Abs. 7, erster Satz: Zum Begriff «EVU»: Der Begriff «EVU» ist nirgends definiert. Streng genommen nehmen z.B. reine Stromgrosshändler keine «Versorgung» wahr, dürften aber auch unter diese Regel fallen. Es sollte eine generelle Formulierung wie z.B. «Unternehmen, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben» oder eine Formulierung analog zum aktuellen Absatz 7 «juristische Personen, die…» in Betracht gezogen werden. Ausserdem Ergänzung um «oder zu diesen Unternehmen in einem weisungsgebundenen Rechtsverhältnis stehen.» wünschenswert. Denkbar ist auch die Beibehaltung der Formulierung im aktuellen Abs. 7 «[…] in einem Dienstleistungsverhältnis […] stehen». Die ElCom legt den Wortlaut so aus, dass z.B. auch Arbeitsverhältnisse mitgemeint sind. • Deshalb sollte Art. 18 Abs. 7 gestrichen und durch die vorliegende Formulierung ersetzt werden. • Eventualiter sei darüber hinauszugehen und eine vollständige Unabhängigkeit des Verwaltungsrates vorzusehen, wie sie mit dem ursprünglichen Vorschlag in der Botschaft zum Mantelerlass angedacht war. • Für das Funktionieren des Strommarktes ist ein unabhängiger Verwaltungsrat zentral, dies beispielsweise für die wettbewerbsorientierte Gestaltung von Systemdienstleistungs-Märkten, bei welchen Swissgrid als Nachfrager auftritt. • Es ist nicht ersichtlich, wie mit einer Entsendung die Unabhängigkeit gewahrt ist, zumal die entsendete Person die Interessen der Eigentümerin wahrnehmen muss und somit weisungsgebunden ist. • Dass die entsendete Person formal nicht in einem Organ der Eigentümerin Einsitz hat, vermag daran nichts zu ändern.

			• Die Entsendung orientiert sich am Aufsichtsorgan gemäss Abs. 6bis, d.h. gemäss Art. 49 EU-Richtlinie, vermag aber nicht zu überzeugen. • Auch die praktische Anwendung dieser Regel ist unklar: Wie soll eine Entsendung aussehen, wenn das Aktionariat ausschliesslich aus «EVU» besteht und alle «EVU» eine Person in den VR entsenden? • Aktuell besteht das Aktionariat von Swissgrid aus 26 EVU. Schliesslich ist auch der Begriff «Entsendung» verwirrend, zumal die VR-Mitglieder zwingend von der GV zu wählen sind (Art. 296 Abs. 2 Ziff. 2 OR). • Eine solche Unabhängigkeitsbestimmung ist auch unabhängig vom Stromabkommen sinnvoll.
	Art. 23a	Es sei eine Übergangsbestimmung zu schaffen.	• Für die Umsetzung von Art. 23a muss eine neue Plattform geschaffen werden. • Das braucht Zeit, u.a. weil dafür eine Ausschreibung (WTO) durchzuführen ist. • Zwischen Abstimmung und allfälligem Inkrafttreten des StromA wird aber nicht genug Zeit dafür zur Verfügung stehen. • Daher ist eine Übergangsbestimmung zu schaffen.
	Art. 23c Abs. 1	[1] ~~Die ElCom~~ Das SECO beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens […]	• Es ist fraglich, ob die ElCom als Aufsichtsbehörde geeignet ist für die Arbeitnehmerschutzfunktion. • Der ElCom fehlen Knowhow und Daten ElCom für die Analyse der Arbeitsbedingungen. • Für den Wissensaufbau meldet die ElCom Personal- und Mittelbedarf an. • Aus Gründen der Governance und Effizienz wäre es sachgerechter, für dieses Monitoring eine andere Behörde vorzusehen. • Das SECO bietet sich aufgrund thematischer Ausrichtung an für Monitoring.
	Art. 25 Abs. 1	[1] Die Unternehmen der Elektrizitäts-wirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Stromabkommens, einschliesslich seiner Weiter-entwicklung, erforderlichen Auskünfte inklusive Geschäftsgeheimnisse zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	• Analog Art. 22 Abs. 1 StromVG soll hier auch das Stromabkommen explizit genannt werden.

	26a Abs. 1	~~[1] Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den~~ ~~Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.~~ Streitigkeiten über Geldforderungen zwischen Endverbrauchern, Speicherbetreibern und Produzenten einerseits und Grundversorgern oder Netzbetreibern anderseits beurteilen die Zivilgerichte. Eventualiter: streichen	Zum Antrag: • Für die Umsetzung des Stromabkommens ist die Regelung nicht erforderlich; sie steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Stromabkommen. • Die vorgesehene Regelung ist sehr pauschal gehalten – dies führt zu (neuen) Unklarheiten, Abgrenzungsfragen und Rechtsunsicherheiten. • Die beantragte Formulierung konkretisiert den Gegenstand der Regelung. Im Bereich der Streitigkeiten über Geldforderungen ist gemäss unserer Erfahrung denn auch das Bedürfnis der Beteiligten an einer ausdrücklichen Regelung des Rechtswegs am grössten. • Weiter wird konkretisiert, bei welchen Rechtsverhältnissen solche Geldforderungen der Zivilgerichtsbarkeit unterliegen. Zum Eventualantrag: • Wie im erläuternden Bericht erwähnt, haben sich in der Praxis viele Unklarheiten in Bezug auf den Rechtsweg inzwischen geklärt. Es ist daher für alle Betroffenen nicht sinnvoll, mit einer neuen und derart pauschalen Regelung wieder neue Rechtsunsicherheiten und Abgrenzungsfragen zu schaffen. Erneute Gerichtsverfahren bis ans Bundesgericht bedeuten für Behörden und Regulierte einen unnötigen und hohen Aufwand. • Für die Umsetzung des Stromabkommens ist die Regelung nicht erforderlich; sie steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Stromabkommen. • Eventualiter beantragen wir daher die Streichung der Bestimmung.
	Art. 27 Abs. 1	[1] Das BFE und die ElCom bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes und des Stromabkommens Personendaten sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 29).	• Analog Art. 22 Abs. 1 StromVG soll hier auch das Stromabkommen explizit genannt werden.
	Art. 27 Abs. 1[bis]	[1bis] ~~Sie geben einander auf Anfrage die Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.~~ Die ElCom ist befugt, die im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes gesammelten Daten, einschliesslich Geschäftsgeheimnisse, dem Bundesamt für Energie, dem Bundesamt	• Daten, welche bei der ElCom bereits vorhanden sind, sollen nicht von einer zweiten Behörde mit erheblichem Aufwand bei denselben juristischen Personen erhoben werden müssen. • Mit dem BWL bestehen Berührungspunkte insbesondere im Bereich Versorgungssicherheit sowie im Zusammenhang mit Erfassung und Weitergabe von Speicherseedaten sowie der Anrechenbarkeit von LVG-Massnahmen (vgl. Art. 8c und Art. 15a StromVG sowie Art. 3 und 4a Abs. 3 VOEW). Die ElCom steht ausserdem im Zusammenhang mit dem Schutz vor Cyberbedrohungen (Art. 8a StromVG) im Austausch mit dem Bundesamt für Cybersicherheit.

		für wirtschaftliche Landesversorgung, der Wettbewerbskommission, dem Bundesamt für Cybersicherheit und der Swissgrid zu übermitteln, soweit diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.	• Bezüglich WEKO ist anzumerken, dass es der ElCom möglich sein soll, bei Verdacht auf kartellrechtlich relevante Verhaltensweisen Anzeige zu erstatten und die notwendigen Daten zu liefern. Auf Antrag der WEKO hin soll es ebenfalls möglich sein, der WEKO die notwendigen Daten bekanntzugeben • Die ElCom verfügt auch über Daten, welche der nationalen Netzgesellschaft nicht bekannt sind, obwohl sie diese für die korrekte Umsetzung ihrer sich aus dem StromVG ergebenden Aufgaben kennen müsste. • Um die Bekanntgabe von Daten, inklusive Geschäftsgeheimnisse, an das BFE, die WEKO, das BWL, das BACS und Swissgrid zu ermöglichen, ist eine gesetzliche Bestimmung analog Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) aufzunehmen. • Zusätzlich könnte die Aufnahme von je einer Bestimmung zu Verweigerungsgründen (analog Art. 38 BATE) und zur Zuständigkeit für Streitigkeiten (analog Art. 39 BATE) geprüft werden. • Die ElCom hat diesen Antrag auch im Rahmen der Vernehmlassung zum RVOG - Schutz von Daten juristischer Personen eingebracht.
	Art. 27 Abs. 1^{quinquies}	^{1quinquies} Die ElCom arbeitet für die Umsetzung des Stromabkommens mit den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen. Sie darf ihnen Auskünfte erteilen, notwendige Unterlagen im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 zur Verfügung stellen und Personendaten und Daten juristischer Personen inklusive Geschäftsgeheimnisse bekanntgeben, soweit dies zum Vollzug des Stromabkommens erforderlich ist. Eine Übermittlung nach Satz 1 kann auch an Dritte erfolgen, die von den in Satz 1 genannten Behörden beauftragt wurden. Bei der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 kennzeichnet die ElCom vertrauliche Informationen. Die empfangenden Stellen müssen an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sein und sicherstellen, dass die unbefugte Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen, die ihnen nach Satz 1 oder Satz 2 zur Kenntnis gelangen,	• Nach Art. 61(1) Strommarkt-RL ist im nationalen Recht eine Grundlage zu schaffen, die es den Regulierungsbehörden explizit erlaubt, zur Erreichung des EU-Binnenmarktes mit anderen NRA und ACER zusammen zu arbeiten und (insbesondere) Daten auszutauschen (vgl. auch Art. 61(2)-(5) Strommarkt-RL; für ein Beispiel siehe § 57 Abs. 1, 4 u. 5 des deutschen EnWG). • Die aktuelle Rechtslage erlaubt es der ElCom nicht, Geschäftsgeheimnisse an ausländische NRA weiterzugeben, dies könnte aber zum Vollzug des Stromabkommens erforderlich sein (und ist etwa auch in Deutschland vorgesehen; vgl. §57 Abs. 4 EnWG). • Soweit ersichtlich wäre das auch direkt gestützt auf das StromA nicht zulässig. • Der Austausch von Informationen nach Art. 30 Ziff. 1 StromA gilt nur zwischen EU-Kom und ElCom und nur für Informationen über Aktivitäten betreffend die Überwachung der Anwendung des Abkommens. • Der Austausch von Informationen nach Art. 40 StromA bezieht sich primär auf den Weg des Informationsaustauschs (z.B. nach Ziff. 5 direkt zwischen ACER und ElCom), aber nicht (bzw. nicht genügend klar) auf die Daten, die davon erfasst werden können. • Daher genügt er nicht als Grundlage für die Weitergabe von Personendaten und Daten juristischer Personen an ausländische Regulierungsbehörden. • Die Informationsaustausche zwischen ACER und ElCom in Anhang 1 StromA S. 28 ff. gelten nur für grenzüberschreitende Untersuchungen im Zusammenhang mit der

		ausgeschlossen ist.	REMIT-Verordnung. • Die Regeln für die Amtshilfe zwischen der ElCom und ausländischen Behörden im BATE sind nur im Bereich des BATE anwendbar • Aus diesen Gründen ist im StromVG eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, ev. nach dem Vorbild des BATE, wonach als Grundsatz den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren ist und eine Anfechtungsmöglichkeit besteht, wovon aber in gewissen Fällen abgewichen werden kann (vgl. Art. 24, 25, 40 u. 41 BATE). • Wird der Antrag der ElCom nicht übernommen, sollte erläutert werden, gestützt auf welche Grundlage die ElCom mit den genannten Behörden welche Daten austauschen kann.
	Art. 27 Abs. 1^{sexies}	^{1sexies} Soweit die ElCom im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1^{quinquies} Informationen von den Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden erhält, stellt sie eine vertrauliche Behandlung aller als vertraulich gekennzeichneten Informationen sicher. Die ElCom ist dabei an dasselbe Mass an Vertraulichkeit gebunden wie die übermittelnde Behörde oder die Behörde, welche die Informationen erhoben hat. Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.	• Gemäss Art. 61(1) Strommarkt-RL ist bei dem Informationsaustausch die einholende Behörde an den gleichen Grad an Vertraulichkeit gebunden wie die auskunftserteilende Behörde (siehe auch Art. 55 (2) Strombinnenmarkt-RL). • Deshalb ist eine entsprechende Umsetzungsbestimmung zu schaffen.
	Art. 33d (neuer Absatz)	Überdeckungen aus der Grundversorgung sind per 31.12.20xx [Jahr vor Inkrafttreten des Stromabkommens] zu saldieren und den verursachenden Endverbrauchern einmalig und individuell zurückzuerstatten. Unterdeckungen aus der Grundversorgung, sind per 31.12. 31.12.20xx [Jahr vor Inkrafttreten des Stromabkommens] zu saldieren. Sie dürfen den verursachenden Endverbrauchern einmalig und individuell in Rechnung gestellt werden. Nicht in Rechnung gestellte Deckungsdifferenzen sind tarifneutral auszubuchen. Der Bundesrat regelt die	• Mit dem Inkrafttreten des Stromabkommens fallen Endverbraucher mit einem Verbrauch ab 50 MWh aus der Grundversorgung. • Dadurch verändert sich der Kreis der zum Ausgleich der Deckungsdifferenzen verpflichteten Endverbraucher. • Überdeckungen können nicht mehr verursachergerecht über die Tarife rückerstattet werden. Sie sind daher per 31.12. des Jahres vor Inkrafttreten des Stromabkommens und damit vor Veränderung des Kreises der anspruchsberechtigten Endverbraucher zu saldieren und den bis 31.12 des Jahres vor Inkrafttreten des Stromabkommens grundversorgten Endverbrauchern individuell rückzuerstatten. (z.B. auf Basis des letzten Jahresverbrauchs in Form einer Gutschrift auf Jahresabrechnung für das Jahr vor Inkrafttreten des Stromabkommens). Es handelt sich um eine einmalig vorzunehmende Abrechnung. • Unterdeckungen, welche von grundversorgten Endverbrauchern verursacht wurden,

		Abrechnungsmodalitäten.	sollen von diesen mitgetragen werden. Die Unterdeckungen sind daher ebenfalls per 31.12 des Jahres vor Inkrafttreten des Stromabkommens zu saldieren und den bis 31.12 des Jahres vor Inkrafttreten des Stromabkommens grundversorgten Endverbrauchern individuell in Rechnung zu stellen. Dabei handelt es sich um ein Recht des Netzbetreibers, nicht um eine Pflicht. Stellt er die Unterdeckungen jedoch nicht in Rechnung, sind sie zwingend tarifneutral auszubuchen. Es handelt sich um eine einmalig vorzunehmende Abrechnung. • Die Rückerstattung bzw. in Rechnungstellung der Deckungsdifferenzen per 31.12. des Jahres vor Inkrafttreten des Stromabkommens könnte z.B. auf Basis des letzten Jahresverbrauchs in Form einer Gutschrift bzw. Belastung auf der definitiven Jahresabrechnung für das Jahr vor Inkrafttreten des Stromabkommens erfolgen. Die Details sind in der Verordnung zu regeln. • Die Regelung betrifft einen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stromabkommens vergangenen Sachverhalt. Es ist daher zu prüfen, ob diese Bestimmung bereits früher in Kraft gesetzt werden kann.
	Art. 33d (neuer Absatz	Der Anspruch von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh bis 100 MWh in der Grundversorgung beliefert zu werden, entfällt im Tarifjahr, welches dem Inkrafttreten der Änderung vom xx folgt.	• Die ElCom beantragt eine Übergangsbestimmung für Endverbraucher, die mit Inkrafttreten des Stromabkommens andernfalls u.U. sehr kurzfristig aus der GV fallen. Diese fallen nicht in die Ersatzversorgung (Art. 7c StromVG), dennoch ist keine Übergangsbestimmung vorgesehen (erl. Bericht S. 647). • Der Zeitablauf ist bezüglich Kenntnis der definitiven Bestimmungen, Abstimmung über Stromabkommen, Vorliegen der revidierten StromVV, Inkrafttreten noch weitgehend unklar. Damit ist auch unklar, wieviel Vorlauf die Netzbetreiber/Grundversorger und die zum Wechsel gezwungenen und die wechselwilligen Endverbraucher zur Vorbereitung auf die neue Situation haben. • Welche Fristen gelten für wechselwillige Endverbraucher, welche per 1.1.2028 erstmals in den Markt eintreten möchten? Müssen sie dem Netzbetreiber bereits per 31.10. ihren Wechselwillen bekannt geben? Ab 2028 wird der Wechsel in wesentlich kürzerer Zeit zulässig sein (Zielvorgabe Lieferantenwechsel innerhalb 24h).
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

	Art. 20*a*	Aucune modification	• Cette disposition légale est à saluer. • Le renvoi formel au règlement (UE) n° 1227/2011 ainsi que l'énumération – avec renvoi aux articles précis – dans la loi suisse des principales obligations et interdictions qui incombent aux participants et aux intermédiaires au marché de l'électricité permet à la fois de rappeler ces exigences en droit suisse et surtout de pallier l'exigence de précision de la base légale pour les sanctions pénales. • Par ailleurs, l'introduction d'une délégation de compétence permettant au Conseil fédéral d'adopter certaines dispositions d'exécution dans le cadre des règlements (UE) n° 1227/2011 et 1348/2014 offre à la Suisse des possibilités d'adaptation rapide et agile de la surveillance du marché de l'électricité aux nouvelles réalités d'un marché qui connaît de rapides mutations.
	Art. 23, al. 2 et 3	[2] L'ElCom perçoit en outre des participants aux marchés suisses du gaz et de l'électricité une taxe annuelle de surveillance pour financer les coûts de la surveillance des marchés de gros du gaz et de l'électricité non couverts par les émoluments. [3] La taxe de surveillance des participants aux marchés suisses du gaz et de l'électricité est fixée selon le volume des transactions et des ordres portant sur les produits gaziers et électriques de gros suisses.	• L'ElCom, en sa qualité d'autorité de régulation nationale (ARN), a des compétences de surveillance résiduelles dans le domaine de l'électricité également (cf. notamment art. 1er, par. 1, art. 7, par. 2, art. 8, par. 5, art. 9, par. 2 et 3, art. 13, par. 1, art. 16, par. 3 et 4 du Règlement n° 1227/2011). • Dans ce contexte, il est justifié qu'elle perçoive une taxe pour couvrir les coûts découlant de ces tâches de surveillance, à tout le moins en ce qui concerne les produits électriques qui relèvent de la pure compétence suisse (sans élément d'extranéité). • Le financement des ARN relève de la compétence des Etats membres. La Suisse peut donc prélever une taxe de surveillance portant sur le marché de gros de l'électricité pour couvrir son activité de surveillance.
	Art. 30*a*	Aucun	• Cette disposition d'attribution de compétence est à saluer. • Elle permet en effet de clarifier en Suisse les compétences qui découlent de la législation européenne. • En cas de partage de compétence, une procédure est établie dans l'Accord relatif à l'électricité.
	Art. 33, en général		• Cette disposition d'attribution de compétence est à saluer. • Elle permet en effet de clarifier en Suisse les compétences qui découlent de la législation européenne. • En cas de partage de compétence, une procédure est établie dans l'Accord relatif à l'électricité

	Art. 33, ajout al. 1bis et 1ter	[1bis] L'ElCom peut entendre des tiers comme témoins et contraindre les parties à l'enquête à faire des dépositions. Elle coordonnera son activité avec l'ACER et le Ministère public de la Confédération. L'art. 64 de la loi fédérale de procédure civile fédérale du 4 décembre 1947 est applicable par analogie dans la mesure où le REMIT n'est pas directement applicable. [1ter] L'ElCom peut ordonner des perquisitions et saisir des pièces à conviction. Elle coordonnera son activité avec l'ACER et le Ministère public de la Confédération. Les art. 45 à 50 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif sont applicables par analogie à ces mesures de contrainte dans la mesure où le REMIT n'est pas directement applicable. Les perquisitions et saisies sont ordonnées, sur demande du secrétariat, par un membre de la présidence.	• Le ch. 18 de l'annexe I de l'Accord relatif à l'électricité prévoit qu'il appartient aux autorités suisses d'exercer sur le territoire suisse les mesures d'enquête incombant à l'ACER et visé aux articles 13*ter*, par. 2 et 13*quater* REMIT. • Les articles 13*ter*, par. 2 et 13*quater* REMIT instaurent la perquisition. Une procédure détaillée est décrite dans le REMIT. Néanmoins, celle-ci concerne ACER. • L'ElCom est donc obligée de disposer de l'outil de la perquisition pour être en mesure d'accomplir sur le territoire suisse les mesures d'enquête incombant à l'ACER et visé aux articles 13*ter*, par. 2 et 13*quater* REMIT. • Afin d'éviter toute lacune, l'introduction d'une disposition similaire à celle prévue à l'article 42 de la loi du 6 octobre 1995 sur les cartels est requise.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» eine Stellungnahme einzureichen (siehe neben den nachstehenden Ausführungen auch die Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Antwortformular in der Beilage).

Die Stellungnahme der ElCom beschränkt sich dabei auf das Stromabkommen und dessen Umsetzung im schweizerischen Rechtsrahmen. Mit Bezug auf die rubrizierte Vernehmlassung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die ElCom begrüsst den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Erstens ist ein solches Abkommen von zentraler Bedeutung für die Stromversorgungssicherheit, da die Verfügbarkeit von Grenzkapazitäten im Netz und damit die Importmöglichkeiten abgesichert werden können. Zweitens trägt eine stärkere Marktintegration zur besseren Funktionsfähigkeit der Stromgrosshandels- und Systemdienstleistungsmärkte bei. Drittens bietet die vollständige Marktöffnung für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mehr Chancen als Risiken – denn heute stellen die Rahmenbedingungen für die Grundversorgung weniger für sie als vielmehr für Netzbetreiber und Produzenten einen Schutz dar. Und viertens bleibt auch mit einem Stromabkommen die Förderung erneuerbarer Energien möglich, wobei eine solche bei vollständiger Marktöffnung sogar effizienter und transparenter gestaltet werden könnte.

Relevanz der Importmöglichkeiten für die Versorgungssicherheit

Der grenzüberschreitende Stromhandel ist sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch für die Versorgungssicherheit von grösster Bedeutung. Gerade für ein kleines Land wie die Schweiz bildet die Möglichkeit von Importen eine wichtige Absicherung für die Versorgungssicherheit. Müsste sich die Schweiz jederzeit selbst versorgen, bräuchte es im Inland weit grössere Produktions- oder Reservekapazitäten. Schliesslich müsste der inländische Produktionspark auch fähig sein, ausserordentliche Situationen abzusichern, etwa den gleichzeitigen Ausfall eines oder mehrerer Kernkraftwerke während einer Trockenphase mit reduzierter Wasserkraftproduktion. Solche Ereignisse können einseitig die Schweiz betreffen, während die Situation in den Nachbarländern unkritisch ist. Stromimporte sind in solchen Fällen ein wichtiges Element der Versorgungssicherheit. Dies illustriert auch die 2025 veröffentlichte Adequacy-Analyse, welche von Swissgrid im Auftrag der ElCom erstellt wurde: Eine höhere Verfügbarkeit von Importkapazitäten im Übertragungsnetz reduziert potenziell fehlenden Strom in einer kritischen Versorgungssituation (Stressszenarien) signifikant (siehe Bericht Swissgrid:

System Adequacy 2028, 2030 und 2035 - Technischer Bericht, Juni 2025 Link; sowie Berichte der ElCom: System Adequacy 2028, 2030 und 2035 – Zusammenfassung, Mai 2025 Link; sowie Update Winterproduktionsfähigkeit, Mai 2025 Link).

Darüber hinaus zeigen die Simulationsanalysen, dass selbst in einem Stressszenario, in welchem Strom auch im europäischen Ausland knapp ist, höhere Importkapazitäten im Netz die Versorgungssicherheit im Inland wesentlich stabilisiert. Dies ist damit begründet, dass im europäischen Stromsystem mit wachsender Produktion aus erneuerbarer Energie immer wieder Phasen mit Produktionsüberschüssen bestehen – selbst in einer generell angespannten Versorgungssituation. Die Schweiz mit ihrem sehr flexiblen Kraftwerkspark bzw. dem hohen Speicheranteil kann dann umgekehrt flexibel eigene Produktion durch Importe substituieren und Speicher für kritischere Situationen schonen. Die Adequacy-Analyse illustriert den grossen Einfluss der Verfügbarkeit von Importkapazitäten im Netz für die Versorgungssicherheit – dies selbst in einem Szenario mit europaweitem Stress.

Die ElCom betonte mehrfach, dass allein die Verfügbarkeit von Importkapazitäten für die Versorgungssicherheit nicht ausreichend ist und dass aufgrund der vielfältigen Unsicherheiten – etwa bei der Nachfrageentwicklung, der Geschwindigkeit des Erneuerbaren-Ausbaus oder der längerfristigen Exportmöglichkeiten der Nachbarländer – eine Absicherung mittels Reservekraftwerken notwendig ist. Unabhängig davon aber lässt die Adequacy-Analyse den Schluss zu, dass bei deutlich reduzierten Importkapazitäten die nötigen Reserven umso höher ausfallen. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn die Verfügbarkeit der Importkapazitäten nicht durch ein Stromabkommen oder eine angemessene technische Vereinbarung abgesichert werden kann. Die ElCom empfahl im Mai 2025 die Vorhaltung von Reserven im Umfang von mindestens 500 MW für 2030 und von 700 bis 1’400 MW für 2035. Die Analysen zeigen dabei, dass bei stark reduzierten Importkapazitäten der Bedarf an Reserven grösser ausfallen würde.

Reservekraftwerke auch mit Stromabkommen möglich

Die Schweiz darf auch mit einem Stromabkommen weiter Reservekraftwerke vorhalten, um die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen aufrecht zu erhalten. Schliesslich kennen auch verschiedene europäische Länder bereits seit Jahren ergänzende Mechanismen für die Versorgungssicherheit wie Reserven oder auch sog. Kapazitätsmärkte. Zusätzlich wurde im Stromabkommen explizit festgehalten, dass solche Reserven weiter möglich sind, sofern sie notwendig, verhältnismässig und nicht-diskriminierend sind. Für die EU ist es zentral, dass solche Reserven den Markt nicht verzerren – was bei Reservekraftwerken üblicherweise nicht der Fall ist, da sie ausserhalb des Marktes betrieben werden. Bei der Ermittlung des Reservebedarfs sind grundsätzlich die gleichen Regeln und Methoden anzuwenden wie in der EU. Allerdings wird im Abkommen explizit festgehalten, dass die Schweiz Besonderheiten von Stromangebot und -nachfrage auf nationaler Ebene adressieren kann. Bei den entsprechen Simulationsrechnungen zur Versorgungssicherheit können daher auch besonders kritische Versorgungssituationen unterstellt werden, etwa eine reduzierte Verfügbarkeit von Gas sowie Kernkraftwerken im Ausland, sofern diese Anliegen in verhältnismässiger und vernünftiger Weise berücksichtigt werden. Auf der Grundlage entsprechender Berechnungen festgelegte Reserven dürfen unter dem Abkommen weiterhin durch staatliche Unterstützung finanziert werden. Deren allfällige Begrenzung auf eine Dauer von sechs Jahren ab dem Inkrafttreten gilt nur für Reserven, die bereits vor dem Inkrafttreten des Stromabkommens

gewährt wurden und mit diesem auch nicht vereinbar wären. Folglich könnte die Schweiz ihre Reserven auch unter dem Abkommen weiterhin selbst festlegen und dabei im dargelegten Rahmen ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen.

Absicherung der Importkapazitäten mit einem Stromabkommen

Der Stromhandel zwischen benachbarten Ländern wird durch die Verfügbarkeit von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten begrenzt. Findet der Stromaustausch zwischen mehr als nur zwei Ländern statt, so müssen sich die beteiligten Länder hinsichtlich der nutzbaren Grenzkapazitäten untereinander koordinieren. Dies, weil der Handel zwischen zwei Ländern die Handelsmöglichkeiten dritter Länder beeinflussen kann, etwa weil mit einem grösseren Stromaustausch zwischen den beiden Ländern (ungeplante) Stromflüsse über die Netze von Drittländern möglich sind. Aufgrund der bislang fehlenden institutionellen Einbindung in den EU-Strommarkt bestehen hinsichtlich einer Berücksichtigung des Schweizer Netzes in den Kapazitätsberechnungen der EU bzw. der Nachbarländer bedeutende Unsicherheiten und Risiken. Ungeplante Stromflüsse über das Schweizer Netz würden die Verfügbarkeit der Leitungen reduzieren und gleichzeitig das Netz destabilisieren. Dies würde zudem einen vermehrten kostspieligen Einsatz inländischer Kraftwerke zur Stabilisierung des Netzes nötig machen.

Während sich die EU-Mitgliedstaaten für die Bestimmung der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten in verschiedenen Kapazitätsberechnungsregionen organisieren, wird eine Teilnahme der Schweiz von der EU bislang nur teilweise akzeptiert. So laufen Verhandlungen zur Berücksichtigung der Schweiz in beiden angrenzenden Kapazitätsberechnungsregionen Norditalien (ITN) und Zentraleuropa (Core) schon seit mehreren Jahren. Ende 2021 konnte eine technische Vereinbarung mit ITN abgeschlossen werden und Ende 2024 mit Core (siehe auch Medienmitteilung der ElCom, November 2024 Link). Die technischen Vereinbarungen schaffen aber nur kurzfristig Sicherheit. Mittel- und längerfristig sind sie keine nachhaltig stabile Grundlage für eine sichere und planbare Einbindung der Schweiz in das europäische Stromnetz. Einerseits müssen die technischen Vereinbarungen jedes Jahr von allen Parteien wieder offiziell bestätigt werden. Damit verbunden sind vielfältige Unsicherheiten, da die Interessen der zahlreichen involvierten Akteure unterschiedlich und auch veränderlich sind.

Daneben zeichnen sich erneute Anpassungen bei den europäischen Mechanismen ab, was die beiden bestehenden technischen Vereinbarungen obsolet machen dürfte. So wurde bereits eine Zusammenlegung der beiden Kapazitätsberechnungsregionen ITN und Core eingeleitet. Durch ein Auslaufen der bestehenden technischen Abkommen drohen der Schweiz empfindliche Nachteile bei der Berücksichtigung ihres Stromnetzes in den Kapazitätsberechnungen. Ob und wann auch in einem veränderten politischen Kontext ein technisches Abkommen mit der zusammengelegten Kapazitätsberechnungsregion möglich ist, lässt sich schwer prognostizieren. Die Unsicherheiten und damit verbundenen Risiken sind bedeutend. Schätzungen gehen davon aus, dass ohne Stromabkommen und ohne eine angemessene technische Vereinbarung künftig die Importkapazitäten um mehr als 50% oder im Extremfall um mehr als 70% gegenüber heute reduziert werden könnten (Bericht der ElCom: System Adequacy 2028, 2030 und

2035 – Zusammenfassung, Seite 3 Link).

Ein grösserer Markt funktioniert besser und wettbewerblicher

Nicht nur bei den Grossverbrauchenden im Markt, sondern auch bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Grundversorgung bestimmen die Grosshandelspreise ganz wesentlich den Endverbraucherpreis. Da die meisten Netzbetreiber in der Schweiz über keine eigene Stromproduktion verfügen, müssen sie den Strom am Markt einkaufen – die damit verbundenen Kosten geben sie über die Energietarife an ihre grundversorgten Kundinnen und Kunden weiter. Gerade weil der Schweizer Strommarkt klein ist und weil Kraftwerkstechnologien wie Kern- und Wasserkraft oder auch die Photovoltaik keine oder nur sehr geringe marginale Gestehungskosten (Grenzkosten) aufweisen, bestimmt üblicherweise der Stromhandel den Preis am Markt. Konkret bedeutet dies, dass – trotz stark wachsendem Anteil erneuerbarer Energien in ganz Europa – meist die Kosten von ausländischen thermischen Anlagen wie Kohle- oder Gaskraftwerken die Schweizer Preise bilden. Im Vergleich mit den Ländern der EU verläuft der grenzüberschreitende Handel für die Schweiz komplizierter.

Während im zwischenstaatlichen Handel in der EU Energie und Grenzkapazitäten an den Börsen integral gehandelt werden (sog. Market Coupling), müssen an der Schweizer Grenze die Netzkapazitäten in einem separaten Auktionsverfahren beschafft werden. Das macht Importe und Exporte aufwändiger und teurer und die Nutzung der Grenzkapazitäten weniger effizient. Gerade im Falle von Angebotsknappheit dürfte sich die Kombination der mangelnden Marktintegration und der geringen Anzahl relevanter Anbieter im schweizerischen Markt besonders negativ auf die Wettbewerbsintensität auswirken. Dies illustriert auch die ElCom-Analyse zu den Grosshandelspreisentwicklungen während der Krise 2022 (Bericht der ElCom: Analyse der Marktsituation im Sommer 2022, September 2025 Link).

Die Kleinheit des Marktes und die (zu) geringe Liquidität behindern zudem besonders die Funktionsfähigkeit des Systemdienstleistungsmarktes. Die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid beschafft solche Leistungen bei inländischen Anbietern, vor allem bei Kraftwerksbetreibern. Dazu gehört die Beschaffung von sog. Regelleistung und Regelenergie, welche für den kurzfristigen Ausgleich ungeplanter Abweichungen zwischen Angebot und Nachfrage eingesetzt wird. Die Kosten gibt sie über die Verteilnetzbetreiber und die Bilanzgruppen an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiter. In der EU werden diese Märkte grenzüberschreitend organisiert. Swissgrid hat heute nur teilweise Zugang zu den europäischen Plattformen, und auch dieser ist ohne Stromabkommen gefährdet. Bei der sog. Sekundärregelung etwa muss Swissgrid bereits heute Leistung und Energie ausschliesslich im Inland beschaffen. Seit Mitte 2022 haben sich die Preise für Sekundärregelenergie (SRE) signifikant erhöht. Die Analysen der ElCom lassen den Schluss zu, dass der Wettbewerb bei SRE nur unvollständig funktioniert und sich bei der SRE-Beschaffung auch keine marktorientierten Ergebnisse ergeben (Bericht der ElCom: Analyse des Marktes für Sekundärregelenergie, April, 2025 Link; und Mitteilung der ElCom: Hohe Preise für Sekundärregelenergie (SRE), Dezember 2024 Link). Neben dem von der ElCom initiierten Preis-Cap als Sofortmassnahme sind mittel- und längerfristig alternative Massnahmen nötig, um den SRE-Markt effizienter auszugestalten und den Bedarf an Ausgleichs- und damit Regelenergie zu reduzieren. Eine Einbindung von Swissgrid in

die europäischen Plattformen für Regelenergie dürfte die Effizienz der Beschaffung aufgrund der grösseren Liquidität des Angebots erhöhen. Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Schweiz und der EU – was mit dem Stromabkommen gewährleistet wäre.

Marktöffnung als Vorteil für die Verbraucherinnen und Verbraucher

In der Schweiz ist der Strommarkt zweigeteilt. Nur grosse Stromkunden mit einem Verbrauch von mindestens 100'000 kWh im Jahr können den Lieferanten für die Energie frei wählen. Kleinere Verbraucherinnen und Verbraucher – dazu zählen nahezu alle Privathaushalte und viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – können ihren Versorger nicht frei wählen und sind in der Grundversorgung des lokalen Verteilnetzbetreibers gebunden. Bei der Preisbildung für die Energie in der Grundversorgung haben sich die Netzbetreiber an den gesetzlichen Rahmen zu halten. Dabei bilden sich die Tarife grundsätzlich auf Basis der Kosten, und diese bestimmen sich anhand des Produktions- und Beschaffungsportfolios eines Netzbetreibers. Da die meisten Netzbetreiber kaum oder nur über geringe eigene Produktion verfügen, beschaffen sie den grössten Teil der Energie am Markt. Entsprechend orientieren sich die Energietarife in der Grundversorgung überwiegend an den Preisen im Grosshandel. Nur wenige Netzbetreiber verfügen über relevante Mengen an eigener Produktion. Sie müssen in ihren Tarifen einen Teil ihrer Eigenproduktion einrechnen. Allerdings profitieren die Verbraucherinnen und Verbraucher auch dann nur eingeschränkt von einer Absicherung gegen hohe Marktpreise. Denn der Gesetzgeber hat den Netzbetreibern einen gewissen Handlungs- bzw. Optimierungsspielraum eingeräumt, so dass sie ihre erneuerbare Produktion wahlweise im maximal möglichen Umfang oder auch nur teilweise der Grundversorgung zuweisen können. Bei tiefen Marktpreisen bestehen Anreize, die eigene Produktion zu Gestehungskosten in der Grundversorgung zu verkaufen, da die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht auf einen günstigeren Anbieter ausweichen können. Bei hohen Marktpreisen lohnt es sich umgekehrt, nur die vom Gesetzgeber vorgesehenen minimalen Anteile der eigenen Produktion in der Grundversorgung abzusetzen (ab den Tarifen 2026 beträgt dieses Minimum 50 Prozent, wobei für Netzbetreiber mit viel eigener Produktion eine Ausnahme gilt: Sie müssen diesen Mindestanteil nicht einhalten, solange mindestens 80 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus der erweiterten Eigenproduktion stammt).

Aufgrund der heterogenen Beschaffungs- und Produktionsportfolien sowie Marktstrategien der knapp 600 Netzbetreiber resultieren sehr unterschiedliche Energietarife in der – eigentlich schweizweit einheitlich regulierten – Grundversorgung: Für das Tarifjahr 2026 variieren die Stromtarife für Haushalte (Kategorie H4; Tarif für Netz, Energie und Abgaben, gerundet) zwischen rund 9.6 und 43.6 Rp./kWh (Median 27.7 Rp./kWh), die Energietarife alleine liegen etwa zwischen ca. 0.7 und 25.5 Rp./kWh (Median 12.1 Rp./kWh). Vor der Krise 2021 lagen die Energietarife zwischen 0 und 10.9 Rp./kWh (Median ca. 7.7 Rp./kWh). Die angestiegenen Energietarife sind eine direkte Folge der höheren Energiepreise am Markt – diese verharren auch nach der Krise auf einem anhaltend höheren Niveau. Die Entwicklung illustriert, dass die Grundversorgung die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gegen Marktpreisschwankungen absichert. Eine Preisabsicherung gibt es in der Grundversorgung lediglich innerhalb eines Tarifjahres, nicht aber bei der Festlegung des Tarifs für das jeweils bevorstehende Jahr – dann werden Marktpreisveränderungen von den Netzbetreibern in die Grundversorgungstarife

eingerechnet. Faktisch ist damit bereits heute ein Grossteil der Grundversorgungskundinnen und -kunden dem Markt ausgesetzt, allerdings haben sie keine Wahlmöglichkeit und sind von der Beschaffungsstrategie ihres lokalen Netzbetreibers abhängig (siehe dazu ElCom Bericht: Hohe Energietarife ab 2023 Tarifentwicklung in der Hochpreis-Phase und Massnahmen der ElCom; Dezember 2024 Link).

Darüber hinaus sind die Vergütungen, welche der Netzbetreiber z.B. an PV-Produzenten für die Stromeinspeisung zu bezahlen hat, grundsätzlich als Kosten in den Tarifen der Grundversorgung anrechenbar – das gilt auch für die vom Gesetzgeber vorgesehenen Minimalvergütungen für kleine Anlagen, die über dem Marktpreis liegen können. Durch diese Regelung erfolgt in der Schweiz ein Teil der Erneuerbaren-Förderung über die Grundversorgungstarife – wodurch die Subventionen einseitig durch die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Grundversorgung finanziert werden müssen. Ein besonders negativer Nebeneffekt dieser Regelung ist der Umgang mit sog. Ausgleichsenergie. Da die dezentrale PV-Produktion schwer zu prognostizieren ist, entstehen Abweichungen in den Fahrplänen der Versorger, wodurch diese kostspielige Ausgleichsenergie von Swissgrid beziehen müssen. Da diese Kosten aber im Monopol der Grundversorgung einfach weitergereicht werden können, fehlen teilweise Anreize, die Prognosen zu verbessern oder Ausgleichsmassnahmen wie korrigierende Käufe und Verkäufe an den Kurzfristmärkten zu tätigen. In der aktuellen Grundversorgung tragen die Verbraucherinnen und Verbraucher diese Kosten und haben keine Ausweichmöglichkeiten, wie etwa die Wahl eines Versorgers mit effizienteren Prozessen zur Minimierung der Ausgleichsenergie. Mit einer vollständigen Marktöffnung würde das ermöglicht.

Die heute geltenden Rahmenbedingungen für die Grundversorgung sind kein eigentlicher Schutz für die grundversorgten Kundinnen und Kunden. Aufgrund der bestehenden Absicherungs- und sogar Optimierungsmöglichkeiten bei der Einrechnung der eigenen Produktion dient die Grundversorgung vielmehr den Netzbetreibern. Der Wahlmechanismus sichert Netzbetreiber gegen tiefe Preise ab und eröffnet zugleich Gewinnmöglichkeiten bei hohen Preisen. Darüber hinaus ist die Grundversorgung in der Schweiz ein Element der Erneuerbaren-Förderung – was diese intransparenter und ineffizienter macht und die kleinen Endverbraucherinnen und Endverbraucher umso mehr und einseitig belastet. Denn mit der Einrechnung von Gestehungskosten in der Grundversorgung werden nicht nur neue Anlagen subventioniert, sondern ebenfalls Bestandsanlagen.

Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten bietet die heutige Ausgestaltung der Grundversorgung daher kaum Vorteile – im Gegenteil besteht die Gefahr, dass sie benachteiligt werden, indem sie den Marktpreisschwankungen weiter ausgesetzt sind, gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit von Netzbetreibern absichern und besonders stark zur Finanzierung des Erneuerbaren-Ausbaus und zur wirtschaftlichen Absicherung von Bestandsanlagen beitragen. Der Zwang zur Grundversorgung schafft unter diesen Voraussetzungen wenig Nutzen, sondern beträchtliche Nachteile. Mit einer vollständigen Marköffnung würden diese entfallen, zudem würden die kleinen Endverbraucherinnen und Endverbraucher die Wahlmöglichkeit hinsichtlich ihres Stromlieferanten erhalten, was mit Wettbewerb und stärkeren Effizienzanreizen einher ginge – etwa im Hinblick auf die Minimierung von Ausgleichsenergie. Weiterhin aber bestünden eine Grund- und eine Ersatzversorgung, welche einen grundlegenden Schutz bieten. Letztere würde dann zur Anwendung kommen, wenn ein Lieferant ausfällt, beispielsweise wegen Konkurs. Die Bedingungen der Ersatzversorgung könnten von der ElCom

angepasst werden, wenn sie missbräuchlich sind.

Anpassung der Grundversorgungsregulierung

Auch mit dem Stromabkommen wird es in der Schweiz weiter eine Grundversorgung für kleine Verbraucherinnen und Verbraucher geben. Eine solche besteht in verschiedenen europäischen Ländern. Zweck einer solchen Grundversorgung ist der Schutz von kleinen Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Im vorliegenden Gesetzespaket ist vorgesehen, dass die mit dem Mantelerlass eingeführten, äusserst komplexen Rahmenbedingungen für die Grundversorgung im Wesentlichen übernommen werden. Doch gerade weil die Grundversorgung im Sinne einer flankierenden Massnahme zur Marktöffnung primär einen Schutz für die Verbraucherinnen und Verbraucher vorsehen sollte, ist der aktuelle regulatorische Rahmen in der Schweiz hierfür kaum geeignet (siehe Kapitel oben). Aus Sicht der ElCom sollte eine künftige Grundversorgung so reguliert sein, dass sie einen Schutz gegen Unangemessenheit bzw. systematische Benachteiligung darstellt. Das heisst, sie sollte kleine Verbraucherinnen und Verbraucher weder benachteiligen (etwa indem sie in besonderem Ausmass zur Finanzierung erneuerbarer inländischer Energie beitragen oder für Netzbetreiber besondere Gewinnmöglichkeiten offeriert), noch sollte sie zu einer eigentlichen Subventionierung dieser Endverbraucherinnen und Endverbraucher führen.

Die Angemessenheit der Preise sollte über eine Preisregulierung, welche grundsätzlich den Kosten einer strukturierten Beschaffung am Markt entspricht, sichergestellt werden. Allfällige Vorgaben zur Qualität sollten sich an den Marktprodukten orientieren, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Produkten in der Grundversorgung und im Markt sicherzustellen. Im geöffneten Markt steht es ohnehin allen Verbraucherinnen und Verbrauchern frei, Produkte mit besonderer Qualität bzw. besonders hohem Erneuerbaren-Anteil zu wählen. Das Grundversorgungsprodukt dagegen sollte einfach gehalten werden und einen minimalen Schutz bieten, auch wenn sich der Grundversorgungstarif am Marktpreis orientiert. Einerseits soll der Tarif – analog dem heutigen Rahmen – jeweils für ein Jahr festgelegt werden, so dass eine Absicherung gegen kurzfristige Preisschwankungen resultiert. Anderseits sollen unangemessen hohe Tarife verhindert werden, indem sich die Tarife weiterhin an den Beschaffungskosten zu orientieren haben.

Und schliesslich sollte für eine flankierende Grundversorgung ein schweizweit einheitlicher Rahmen geschaffen werden. Aktuell gibt es in der Schweiz gegen 600 unterschiedliche Grundversorgungstarife. Im Sinne der Transparenz und Effizienz sollte es nur noch einen einzigen Grundversorgungstarif geben – unterschiedliche Produkte und Tarife können schliesslich über den Markt angeboten werden. Mit einer solchen Vereinfachung würden nicht nur die Anbieter der Grundversorgung entlastet, sondern auch die Regulierungsbehörde bei ihrer Aufsichtstätigkeit. Ohnehin ist es vor dem Hintergrund von Entflechtungsregelungen und möglichen Marktverzerrungen fragwürdig, wenn die Netzbetreiber im vollständig geöffneten Markt zwingend auch eine Energieversorgung anbieten müssen.

Mit einer vollständigen Marktöffnung sollte nach Ansicht der ElCom die Gelegenheit genutzt werden, die aktuell sehr hohe Komplexität der

Grundversorgungsregulierung wesentlich zu reduzieren, gleichzeitig könnte dadurch die Stellung der Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verbessert werden.

Keine Gefährdung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz

Das Stromabkommen schreibt ausdrücklich das Ziel vor, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen und zu fördern. Die Schweiz hat überdies einen angemessenen Richtwert für erneuerbare Energie festzulegen, was sie für das Jahr 2030 mit einem Anteil Energie aus erneuerbaren Quellen an ihrem Bruttoendenergieverbrauch von 48.4 Prozent getan hat (gegenüber einem Anteil von rund 34.3 Prozent im Jahr 2023). Dabei erklärt das Abkommen zum einen die wichtigsten Schweizer Fördermassnahmen als mit dem EU-Recht vereinbar. Zum andern wird es unter dem Stromabkommen ebenfalls möglich sein, eine Abnahme- und Vergütungspflicht für die Einspeisung aus kleinen Produktionsanlagen weiterzuführen. Dies gilt namentlich auch für die Minimalvergütungen, die sich an der Amortisation von Referenzanlagen orientieren und über dem Marktpreis liegen können. Auch mit einem Stromabkommen und einer vollständigen Marktöffnung bliebe die Förderung des Ausbaus der inländischen erneuerbaren Energien somit weiter möglich. Umgekehrt aber schliesst das Stromabkommen auch nicht aus, dass die Schweiz ihre Förderinstrumente marktnäher und effizienter ausgestaltet, etwa um bedarfsgerechtere Investitions- und Produktionsanreize zu schaffen.

Im Kontext der vollständigen Marktöffnung müsste aber die Organisation der Abnahme- und Vergütungspflicht angepasst werden. Bislang sind es die knapp 600 Netzbetreiber, welche die dezentral produzierte erneuerbare Energie abnehmen und vergüten – die entsprechenden Kosten können sie in die Monopoltarife der Grundversorgung einrechnen. Dabei bestehen bei den Netzbetreibern nur beschränkt Anreize und zum Teil auch nicht die nötigen Kompetenzen für genaue Produktionsprognosen, etwa bei der PV-Produktion – was den Bedarf an kostspieliger Ausgleichsenergie und damit die Tarife in der Grundversorgung einseitig erhöht (s. Ausführungen oben). Da mit einer vollständigen Marktöffnung kein (Rest-)Monopol bei der Energieversorgung mehr besteht, könnte die Finanzierung künftig auch nicht mehr über die Grundversorgungstarife erfolgen. Vielmehr müsste die Förderung separat erfolgen und auch separat finanziert werden, etwa über den Netzzuschlag. Eine solche Finanzierung würde nicht zu Mehrkosten führen, aber die Transparenz erhöhen. Und schliesslich würden Verbraucherinnen und Verbraucher in der Grundversorgung nicht mehr einseitig stark belastet.

Keine Anpassungen bei den Eigentumsstrukturen von Versorgern oder Kraftwerken nötig

Regelungen zur Entflechtung von Geschäftsbereichen im Markt und den Tätigkeiten im regulierten Monopol stellen keinen Selbstzweck dar. Sie sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb im Marktbereich nicht durch Quersubventionierungen oder die Nutzung von Informationsvorteilen und Kundenbeziehungen aus dem Monopolbereich verzerrt werden, so dass private Gewerbebetriebe im Wettbewerb mit Netzbetreibern benachteiligt werden. Bereits heute gelten im Schweizer Strommarkt gewisse Anforderungen an die Entflechtung. So sind Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt und wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze

gewonnen werden, dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden (buchhalterische und informatorische Entflechtung). In der Praxis ist es für die ElCom im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion über knapp 600 Netzbetreiber schwierig und aufwändig, beispielsweise Quersubventionierungen zwischen den Netzaktivitäten und Dienstleistungsbereichen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens festzustellen.

Durch die Übernahme der minimalen Entflechtungsregelungen in der EU würden hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt zwar strengere Entflechtungsregelungen eingeführt, allerdings nur für sehr grosse Netzbetreiber mit mehr als 100'000 Endverbraucherinnen und Endverbrauchern bzw. in solche Konzerne eingebundene Netzbetreiber. Davon betroffen wären in der Schweiz weniger als 20 Netzbetreiber. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit einer rechtlichen Entflechtung keine Veränderung der Eigentumsstruktur einhergeht – der Zweck besteht vielmehr in der Schaffung von höherer Transparenz und konsequenterer Trennung der Ressourcen. Eine stärkere Entflechtung stellt für die Volkswirtschaft daher keine Bedrohung dar, sondern ist im Gegenteil aus ordnungspolitischer und wettbewerblicher Sicht zu begrüssen – gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Expansion von Energieversorgern in neue Marktaktivitäten. Die ElCom unterstützt daher stärkere Entflechtungsregelungen sowohl bei Verteilnetzbetreibern als auch bei der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid. Aufgrund der Rolle der Übertragungsnetzbetreiberin bei der Beschaffung von netzstabilisierenden Leistungen bei Kraftwerksbetreibern erachtet die ElCom zudem eine konsequentere Entflechtung zwischen Swissgrid und Unternehmen der Stromwirtschaft als nötig.

Ein Stromabkommen hat ebenso keinen Einfluss auf Eigentumsstrukturen bei der Wasserkraft. So wird im Abkommen festgehalten, dass die Schweiz eigenständig über die Nutzung ihrer Wasserkraft entscheiden kann und dass sich die Wasserkraft in öffentlicher Hand befinden kann. Auch enthält das Stromabkommen keine Vorgaben hinsichtlich Wasserzinsen oder der Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke – die bisherige Praxis kann daher beibehalten werden.

Fazit

Aus den vorerwähnten Gründen unterstützt die ElCom das Stromabkommen mit den angeregten Anpassungen in der Umsetzungsgesetzgebung. Für die konkreten Anträge verweisen wir auf die obigen Einträge zu den einzelnen Bestimmungen und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.